

Die Rolle der Sozialen Arbeit in der AusBildungspflicht bis 18

Stanislav Kapustin, Matr.Nr. 1510406019

Bachelorarbeit 2

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 22.April.2018
Version: 1

Begutachter*in: Mag.^a Andrea Rogy
Mag.^a (FH) Christina Kargl

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Forschungsinteresse	7
1.2	Forschungsfrage.....	8
2	Grundlagen und Materialien	9
2.1	Gesetz.....	9
2.1.1	Entstehung der AusBildungspflicht bis 18	9
2.1.2	Ausbildungspflichtgesetz 2016 (APfIG).....	10
2.2	Interviews mit BMASK und AMS	11
2.2.1	Kurze Vorstellung der Interviewpartner*innen	12
2.3	Publikationsebene	12
2.3.1	Umsetzungsregelungen des BMASK betreffend AusBildungspflicht bis 18.....	12
2.4	Geschlossene Ebene.....	13
2.4.1	Unterlagen des BMASK.....	13
2.4.2	Unterlagen des AMS	13
3	Forschungsmethoden	14
3.1	Datenerhebung.....	14
3.1.1	Recherchen zu Medienberichten	14
3.1.2	Literaturrecherche	14
3.1.3	Leitfadeninterviews mit BMASK und AMS.....	15
3.2	Datenauswertung	16
3.2.1	Materialanalyse	16
3.2.2	Strukturgeleitet Textanalyse	16
4	Darstellung der Ergebnisse	17
4.1	Findings in der Gesetzesebene.....	17
4.1.1	Ausbildungspflichtgesetz	17
4.2	Findings aus den Interviews mit dem BMASK und AMS	19
4.2.1	Interview mit MMag. ^a Frau Schmöckel.....	19
4.2.2	Interview mit Herr Hergovich	20
4.2.3	Weitere Findings aus beiden Interviews.....	21
4.3	Findings in der Publikationsebene.....	23
4.3.1	KOST (Koordinierungsstellen)	23
4.3.2	Jugendcoaching	24
4.3.3	Produktionsschule	28
4.4	Findings in der geschlossene Ebene.....	30
4.4.1	Unterlagen des BMASK.....	30
4.4.2	Unterlagen des AMS	30
5	Zusammenfassung der Ergebnisse	31
6	Menschenrechte und Kritik	33

7	Ausblick und Forschungslücken.....	34
8	Literatur.....	35
9	Daten	37
10	Abkürzungen	38
11	Abbildungen	39
12	Anhang.....	40
	12.1 Auswertungsbeispiel.....	40
13	Eidesstaatliche Erklärung.....	41

Abstrakt

In dieser Forschungsarbeit befasse ich mich mit der Rolle der Sozialen Arbeit im Rahmen der Ausbildungspflicht bis 18. Im Zuge der Forschung habe ich den Gesetzestext, Umsetzungsregelungen, geschlossene Unterlagen des BMASK und AMS recherchiert, sowie Leitfadenterviews mit Expert*innen der genannten Institutionen geführt. Das Datenmaterial wurde von mir mittels strukturgeleiteter Textanalyse, bzw. Materialanalyse ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen, dass der Gesetzestext und die geschlossenen Unterlagen die Soziale Arbeit nicht explizit erwähnen. Die Expert*innen sehen Tätigkeitsfelder für Sozialarbeiter*innen im Rahmen des Jugendcoachings und geförderter Projekte. Die Umsetzungsregelungen der KOST, des Jugendcoachings und der Produktionsschule geben eine abgeschlossene Sozialarbeitsausbildung als eine Voraussetzung an.

Abstract

This research paper deals with the role of social work in the context of the “AusBildungspflicht bis 18”. During the course of the research, legal texts, implementation regulations and closed documentations were researched. Also, guided interviews were conducted with experts of “BMASK” and “AMS”. The data sets were evaluated with structurally guided text analysis and the material analysis respectively. The results show that social work is not mentioned in the text of law, just as in the closed documentations. The experts see a field of activity in line with the “Jugendcoaching” and aided projects. The implementation documentations of the “KOST”, the “Jugendcoaching” and the “Produktionsschule”, specify a completed education in social work as a requirement, among other things.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und mit dieser Widmung einige Zeilen an Personen richten die in den letzten drei Jahren eine große Rolle in meinem Leben gespielt haben:

Als Erstes möchte ich meiner Familie danken! Meinen Eltern für den Glauben an mich und die große Unterstützung die sie mir entgegengebracht haben. Meinem Bruder danke ich für den Beginn einer tollen Freundschaft und für neue, andere Perspektiven, die er mir vermittelt hat.

Einen ganz besonders großen Dank spreche ich meiner liebsten Freundin und ihrer Familie aus. Ich danke für die Aufnahme in euren Kreis, die Liebe und Erholung, die ich in den FH-freien Zeiten sehr gebraucht und genossen habe.

Um den Dank den Familien gegenüber abzurunden, möchte ich (auch wenn sie diesen in deutscher Sprache verfassten Text nicht verstehen) meiner Verwandtschaft für ihren warmherzigen Empfang und Gastfreundschaft danken, die ich im Sommer 2017 genießen durfte.

Meinem alten Freund Anthony und seiner Frau Susann – Vielen Dank für die tolle (Hoch-) Zeit in Berlin und die großartige Freundschaft!

Danke an meine Musikerkollegen Benni, Flo und Patrick, mit denen ich schöne Banderlebnisse hatte. Ebenso geht mein Dank an Markus und Lorenz, zwei unglaublich talentierten Musikern, die mir und meiner Entscheidung gegenüber Verständnis gezeigt haben.

Ich danke meinen FH-Kolleg*innen für die gegenseitige Unterstützung, das tägliche Lachen und eine generell unvergessliche Zeit. Danke an Phillip, der den Weg im Studium auf der FH St. Pölten vor mir gegangen ist und mir so durch seine Tipps sehr weitergeholfen hat.

Den FH-Professorinnen Frau Andrea Nagy, Frau Andrea Rogy und Frau Christine Kargl danke ich für die intensive und kompetente Betreuung meiner Bachelorarbeiten. Den Professoren Michael Delorette und Alois Huber sage ich vielen Dank für hoffnungspende Worte und die Einsicht, dass eine 6 auch eine 9 sein kann – je nach dem wie mans betrachtet.

Ein „Dankeschön!“ geht an die Firmen Treffpersonal und Kiepe Elektrik Wien, bei denen ich als Student mein Zusatzverdienst machen und Lebenserfahrung sammeln durfte.

Obwohl ich mich als nicht allzu religiös, aber dafür als sehr spirituell bezeichne, möchte ich „last but not least“ der Allmacht danken, die diese Welt erschaffen hat und sie unermüdsam weiterentwickelt.

Vor drei Jahren sind wir aufgebrochen, nun ist dieser Streckenabschnitt zu Ende. Die Zeit vergeht so schnell. Deshalb sollte man die Zeiten genießen, in denen man weiß, dass es einem gut geht. Aber nicht zu lange an Ihnen festklammern, da man vielleicht sonst die Chance verpasst neue gute Zeiten zu erleben!

1 Einleitung

Erstes Interesse an der Initiative „AusBildungspflicht bis 18“ hatte ich im Rahmen meines Langzeitpraktikums im 3. Semester beim Verein JAK! Streetwork - mobile Jugendarbeit im Bezirk Korneuburg. Zu dieser Zeit, im September 2016, ist vor kurzem die erste Stufe des Gesetzes in Kraft getreten. Mit dem Beginn des neuen Schuljahres, wurde das Thema unter den Sozialarbeiter*innen der Jugendarbeit zum ersten Mal besprochen. Der Grundtenor der Meinungen zur neuen Initiative lässt sich in *„Wir wissen noch gar nicht was sich verändern wird und wie es funktionieren soll... Schauen wir mal!“* zusammenfassend wiedergeben.

Ein Jahr später, im Herbst 2017, musste ich mich für eines aus einer Vielzahl spannender Bachelorprojekte entscheiden. Inspiriert durch die Vorerfahrungen aus dem Praktikum in der mobilen Jugendarbeit fiel meine Wahl auf das Projekt „Ausbildungspflicht von Jugendlichen bis 18“.

Bei der Lektüre des Ausbildungspflichtgesetzes, im Rahmen erster Recherchearbeiten, fiel mir folgende Gesetzespassage auf:

„§ 20. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.“ – APFIG

Wie dieser Paragraf des Ausbildungspflichtgesetzes verlautbart, liegt der Auftrag zur Vollziehung der AB 18 (AusBildungspflicht bis 18) per Gesetz beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, im Ressort der Arbeitsmarktpolitik. Die Gesetzespassage irritierte mich, da einer einfacheren Logik zufolge, eine „AusBildungspflicht“ eher das Aufgabengebiet des Bildungsministeriums wäre. Somit erschien es mir umso mehr als interessant und sinnvoll sich dem Thema auf eine allgemeine, systematische Art aus einem arbeitsmarktpolitischen Blickwinkel zu nähern.

Um den Bezug zur Sozialen Arbeit nicht zu verlieren, wurde das Hauptaugenmerk stets auf die *Rolle der Sozialen Arbeit in der gesamten Initiative „AusBildungspflicht bis 18“* gerichtet.

Für eine möglichst große Tiefe und Systematik der Untersuchung, wurden vier Forschungsebenen und ein Zusatzaspekt eingeführt: die Gesetzesebene, die Interviewebene,

die Publikationsebene und die geschlossene Ebene¹. Ergänzend sollen menschenrechtliche kritische Überlegungen zur Umsetzung der AB18 angefügt werden (siehe Abbildung 1).

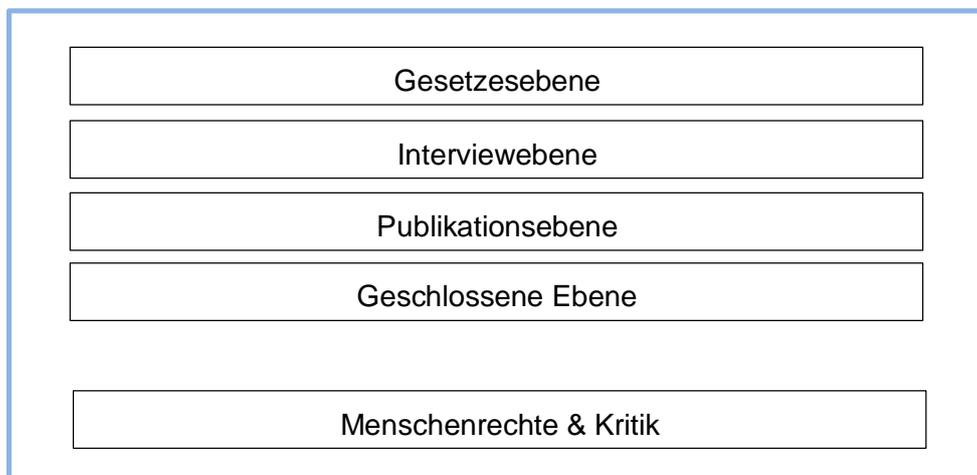


Abbildung 1: Forschungsdesign

Die Ebenen werden im Theorieteil vorgestellt. Im Ergebnisteil finden sich die Resultate zu den einzelnen Ebenen, sowie ein Resümee.

1.1 Forschungsinteresse

Das Forschungsinteresse besteht vorrangig darin, zu untersuchen inwieweit die Soziale Arbeit in der AB18 einerseits explizit und andererseits implizit mitbedacht wurde. Dies soll durch die Analyse des Gesetzestextes, der Interviews mit den arbeitsmarktpolitischen Stakeholder*innen des BMASK und AMS, ihren Publikationen zur Umsetzung der AB18 und den geschlossenen institutionsinternen Materialien geschehen.

Von den Ergebnissen sollen vorrangig Sozialarbeiter*innen profitieren, die sich für eine Tätigkeit in diesem Kontext interessieren. Sie sollen aufzeigen, wo Professionist*innen tätig werden können und welche möglichen Nuancen die AB18 für ihre Arbeit mit sich bringen könnte. Ein weiterer professionsrelevanter Effekt wäre eine Gesamtreflexion, die das Standing der Profession der Sozialen Arbeit in Österreich im Rahmen der AB18 abbilden könnte. Darüber hinaus soll im abschließenden Resümee ein kritischer Blickwinkel in Bezug auf

¹ In der geschlossenen Ebene sollen BMASK und AMS-interne Materialien untersucht werden, die nicht veröffentlicht, aber zur Forschung freigegeben wurden.

Menschenrechte und einen möglichen Zwangskontext im Zusammenhang mit der AB18 eingenommen werden. Zum Schluss werden Aspekte und Bereiche aufgezeigt werden, wo es Forschungslücken gibt, die in den kommenden Jahren gefüllt werden könnten.

1.2 Forschungsfrage

Die Hauptforschungsfrage dieser Arbeit lautet:

Welche Rolle wird der Sozialen Arbeit im Rahmen der AusBildungspflicht bis 18 eingeräumt?

Weitere Unterforschungsfragen sind im Einklang mit den 4 Untersuchungsebenen formuliert, die weiter unten im Theorieteil jeweils nähergebracht und im Ergebnisteil werden:

Für die gesetzliche Ebene:

- Welche Rolle wird der Sozialen Arbeit im Ausbildungspflichtgesetz eingeräumt?

Für die Interviewebene:

- Welche Rolle wird der Sozialen Arbeit im Rahmen der AusBildungspflicht bis 18 aus der Sicht der Interviewpartner*innen des BMASK und AMS eingeräumt?

Für die Publikationsebene:

- Welche Rolle wird der Sozialen Arbeit im Rahmen der AusBildungspflicht bis 18 in den fachspezifischen Publikationen des BMASK und AMS zur AusBildungspflicht bis 18 eingeräumt?

Für die geschlossene Ebene:

- Welche Rolle wird der Sozialen Arbeit im Rahmen der AusBildungspflicht bis 18 in geschlossenen Unterlagen des BMASK und des AMS eingeräumt?

Eine weitere Forschungsfrage, die einen menschenrechtlichen Blickwinkel der Thematik hinzufügen soll ist:

- Welche Menschenrechte sind durch die Initiative AusBildungspflicht bis 18 betroffen?

2 Grundlagen und Materialien

In diesem Abschnitt werden die Grundlagen zur Entstehung der AB18 nähergebracht. Ebenso wird auf die 4 Untersuchungsebenen der Forschung eingegangen.

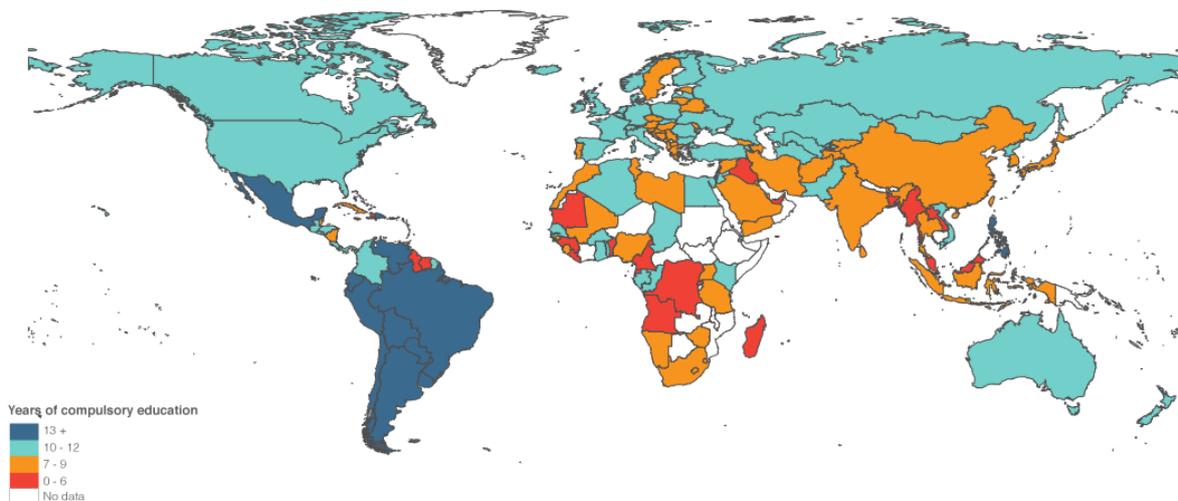
2.1 Gesetz

2.1.1 Entstehung der AusBildungspflicht bis 18

Wie man im internationalen Vergleich von der UNESCO in Abbildung 1 sehen kann, war Österreich „orange“ eingefärbt und reihte sich mit 9 Pflichtschuljahren, tendenziell in die untere

The World has Pledged

To provide every child with 12 years of education.



Global Database on the Right to Education, UNESCO Institute of Statistics, 2015

Abbildung 2: Global Database on the Right to Education (2015) - UNESCO Institute of statistics

Hälfte des Rankings ein (Grafik aus dem Jahr 2015). Die Debatte, in welcher Form in Österreich die Schulpflicht verlängert werden soll, um die Zahlen der Frühabbrecher*innen (FABA) zu senken, dauerte bereits mehrere Jahre. Bereits im Jahr 2011 sprach sich der damalige Sozialminister Rudolf Hundstorfer für eine AusBildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr² aus (vgl. Die Presse 2011). Er bezeichnete den Arbeitsfortschritt in der

² In der Schreibweise „AusBildung“ mit großem „B“ soll die Vielfältigkeit, sowie Wahlfreiheit der Ausbildungs- oder der weiterführenden Bildungsangebote zum Ausdruck gebracht werden.

Entwicklung der Maßnahme als „work in progress“. Damaliger Wirtschafts- und Familienminister Reinhold Mitterlehner begrüßte grundsätzlich die AusBildungspflicht bis 18, sah allerdings Vereinbarungsbedarf bei der Sanktionierung von Betroffenen. Im entstehenden Modell war von vornherein ein höherer Verbindlichkeitsgrad geplant, welcher durch Geldstrafen als Sanktionen abgesichert werden sollte (vgl. Der Standard 2011). Das BZÖ begrüßte ebenfalls die Einführung einer AusBildungspflicht bis 18, wohingegen die Grünen und die FPÖ sich skeptisch äußerten (vgl. ebd.). Ebenso gab es Stimmen für eine Verlängerung der regulären Schulpflicht, beispielsweise von Josef Pühringer, dem damaligen Landeshauptmann Oberösterreichs (vgl. Die Presse 2011). Im August 2013 äußerten Bildungsexpert*innen ihre Bedenken darüber, dass man in Österreich mit 15 oder 16 Jahren die Schule legal verlassen konnte. Die Folgen seien eine niedrigere berufliche Qualifikation, die schlechtere Chancen am Arbeitsmarkt bietet und in weiterer Folge in der Mehrheit der Fälle zur sozialen, kulturellen und finanziellen Exklusion führt. Ein Migrationshintergrund wäre laut Expert*innen kein ausschlaggebender Faktor: laut PISA-Studienpopulation 2009 hatten 72 Prozent der 15-/16-jährigen Risikoschüler ein oder beide Elternteile, die im Inland geboren sind. (vgl. Der Standard 2013). Nach der Nationalratswahl im Herbst 2013 wurde die AusBildungspflicht bis 18 schließlich von den Koalitionspartnern SPÖ und ÖVP im Regierungsprogramm 2013 verankert (vgl. BundesKOST 2016).

2.1.2 Ausbildungspflichtgesetz 2016 (APFIG)

In den folgenden zwei Jahren fanden zunächst erste Steuerungsgruppensitzung unter der Leitung des BMASK mit dem BMB, BMWFW und BMFJ statt. Bis Ende 2015 wurde in den Arbeitsgruppen bestehend aus Ministerien, Sozialpartnern, AMS, SMS und Ländervertretungen eine Grundlage für den Gesetzesentwurf (vgl. ebd.) erarbeitet.

Im März 2016 ging das Gesetz in Begutachtung. Vier Monate später wurde das APFIG vom Nationalrat und Bundesrat beschlossen. Ab August desselben Jahres ist es schrittweise in Kraft getreten: Ab **01.07.2017** sind die Eltern meldepflichtig geworden, ab **01.07.2018** werden die Behörden die Möglichkeit der Sanktion haben.

2.1.2.1 Gesetzestext

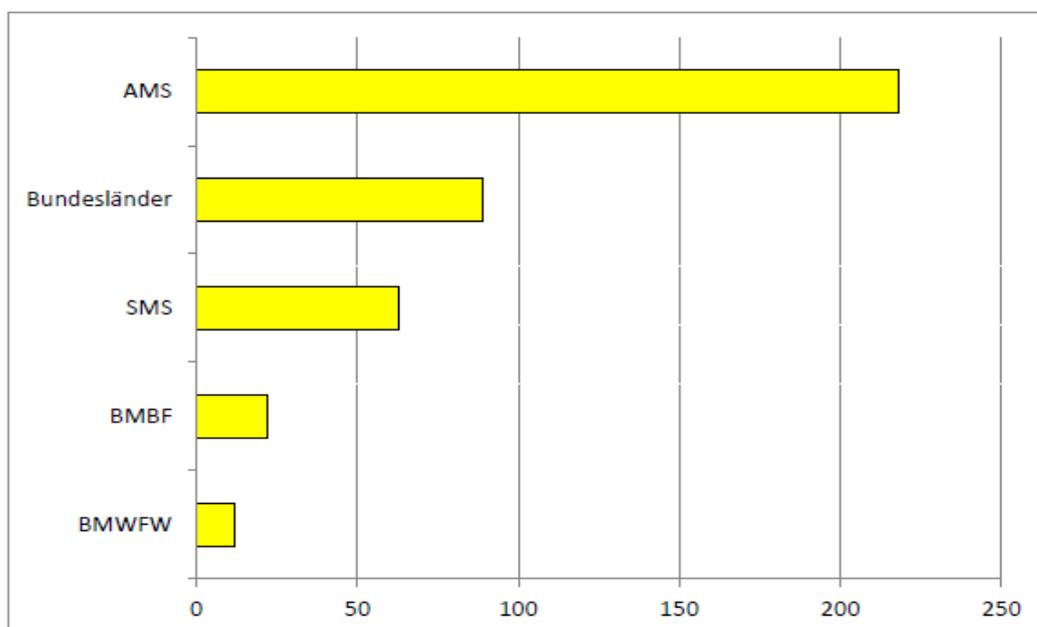
Der Gesetzestext regelt die Zuständigkeiten der Stakeholder*innen und Behörden, Bestimmungen zu den KOSTs, die Meldepflichten der Erziehungsberechtigten, die Verfahren

bei Verletzung der Pflicht, das Ruhen der Ausbildungspflicht, Bestimmungen zur Datenverarbeitung und Maßnahmen durch, deren Abschluss die Ausbildungspflicht als erfüllt gilt. Seit der ersten Stufe des Inkrafttretens des Gesetzes sind eine Reihe von Stellungnahmen von unterschiedlichsten Institutionen, Organisationen, sowie Sozialer Dienste entstanden. Für den Schlussteil der Arbeit sollen die Stellungnahmen von Vereinen zur Entwurfsfassung des Ausbildungspflichtgesetzes herangezogen werden.

2.2 Interviews mit BMASK und AMS

Wie in der Einleitung erwähnt wurde im November 2017 ein Interview mit dem BMASK und im Februar 2018 ein Interview mit dem AMS durchgeführt.

Beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bzw. dem Sozialministeriumservice (SMS) ergab sich die Relevanz aus dem Mandat des ApfIG. Das



(Quelle: BMWFW, BMBF, SMS, AMS, Bundesländer)

Abbildung 3: Gesamtzahl der Maßnahmen nach Nennungen der Stakeholder 2013

Arbeitsmarktservice wird im ApfIG ebenfalls der Hauptkooperationspartner des SMS genannt. Darüber hinaus stellt es laut **Grundlagenanalyse „Ausbildungspflicht bis 18“ von Pessl, Steiner, Karszek** den Großteil der Maßnahmen (siehe Abbildung 3), die die Kriterien des Ausbildungspflichtgesetzes erfüllen (vor allem durch die Überbetriebliche Lehre, kurz ÜBA).

2.2.1 Kurze Vorstellung der Interviewpartner*innen

2.2.1.1 Frau MMag.^a Sonja Schmöckel

Frau MMag.^a Schmöckel ist **Leiterin des Referat 4a in der Sektion 6 des BMASK**. Das Referat 4a ist für die Integration Jugendlicher und junger Erwachsener in Ausbildung und Arbeitsmarkt zuständig. Tätigkeitsbereiche sind unter anderen die Schnittstelle „Übergang Schule / Beruf“, ÜBA und AB18. Das Interview wurde in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Wien geführt.

2.2.1.2 Herr Mag. Sven Hergovich,

Herr Mag. Hergovich ist **stellvertretender Landesgeschäftsführer des AMS Niederösterreich**. Bevor er dieses Amt bekleidete, war Herr Hergovich im Arbeitsministerium beschäftigt und Vertreter im Verwaltungsrat des AMS. Durch die Organisationsstruktur des Verwaltungsrates, konnte Herr Hergovich die unterschiedlichen Landesgeschäftsstellen kennenlernen, was er als hilfreich für seine jetzige Tätigkeit einschätzt. Das Interview wurde in den Räumlichkeiten der AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich in Wien geführt.

2.3 Publikationsebene

2.3.1 Umsetzungsregelungen des BMASK betreffend AusBildungspflicht bis 18

In der Publikationsebene wurden **Umsetzungsregelungen** zu den verschiedenen Instrumenten des Sozialministeriums herangezogen, welche die AB18 betreffen. Konkret handelt es sich um die Umsetzungsregelungen zur KOST, sowie zu den NEBA-Leistungen Jugendcoaching und den Produktionsschulen. Übrige NEBA-Leistungen haben keinen Fokus auf den Kontext der AB18. Die Analyse dieses Materials soll hervorbringen, ob es Schnittstellen mit anderen Systemen, wo Soziale Arbeit vorhanden ist, gibt. Die Umsetzungsregelungen sind auf der Internetseite des BMASK veröffentlicht.

Das AMS hat keine derartigen Umsetzungsregelungen und verweist auf das BMASK (vgl. E1).

2.4 Geschlossene Ebene

2.4.1 Unterlagen des BMASK

Nach Anfrage konnte seitens des BMASK keine zentrale Unterlage zur AB18 von Frau MMag.^a Schmöckel für die Forschung bereitgestellt (vgl. E2) werden. Allerdings konnte stattdessen eine Power-Point Präsentation herangezogen werden, die von Frau Schmöckel für eine Informationsveranstaltung des Sozialministeriums in Klagenfurt im Frühjahr 2017 verwendet wurde.

2.4.2 Unterlagen des AMS

Ebenso wurden bei Herr Hergovich interne Unterlagen für die Mitarbeiter*innen des AMS angefragt. Diese wurden mir nach dem Interview per Email übermittelt. Die 15-seitige Unterlage hat den Titel **„AusBildung bis 18. Betreuung von ausbildungspflichtigen Jugendlichen im AMS. Leitfaden für AMS-Berater*innen und AMS-Berater. Stand: November 2017“**.

3 Forschungsmethoden

3.1 Datenerhebung

Um direkt zu den Informationen von primärer Relevanz zu kommen, habe ich für die drei datenbasierten Untersuchungsebenen folgende Quellen bestimmt:

Gesetzesebene:

Text des AusBildungspflichtgesetzes

Publikationsebene:

Umsetzungsregelungen des BMASK zu KOST, Jugendcoaching und Produktionsschulen

Geschlossene Ebene:

Interne Informationsmaterialien des BMASK und AMS zur AusBildungspflicht bis 18

Diese Materialien sind Dokumente aus dem institutionellen Prozess und enthalten Informationen, die zur Beantwortung der Unterforschungsfragen notwendig sind (vgl. Flick 2014).

3.1.1 Recherchen zu Medienberichten

In der Anfangsphase des Projektes wurden von der Projektgruppe verschiedene Presseberichte zum Thema AB18 recherchiert. Durch die Erkenntnisse aus den Recherchen konnte ich analysieren, wie die Debatte vor dem in Kraft treten der AB18 verlaufen ist.

3.1.2 Literaturrecherche

Da die Initiative eine aktuelle und neue ist, gibt es bislang wenig Literatur. „**Die Grundlagenanalyse „AusBildungspflicht bis 18“**“ wurde vom Institut für höhere Studien Wien im Jahr 2015 erstellt. Sie stellt die Ausgangslage vor der Initiative dar und bildete für die involvierten Akteur*innen eine Basis zur Entwicklung des Gesetzes. Die Forschungsziele der Studie waren es eine quantitative, qualitative Bedarfsanalyse, sowie eine Angebotsanalyse durchzuführen und Empfehlungen auszusprechen.“ (Kapustin 2018:4). Einen kritischen Blick auf die AB18 wirft Gabriel in seiner Masterstudie „**Die AusBildungspflicht in Österreich.**“

Eine kritische Analyse der Initiative „AusBildung bis 18“ und was Österreich aus einem Vergleich mit Deutschland lernen könnte“.

3.1.3 Leitfadeninterviews mit BMASK und AMS

Interviewebene

Für den qualitativen Teil der Forschung wurden Leitfadeninterview mit Vertreter*innen des BMASK und des AMS geführt.

Frau Spielleuthner (Kollegin aus der Projektgruppe) hat einen Leitfaden für ihr Interview mit Frau MMag.^a Schmöckel angefertigt, welcher ein breites Spektrum an themenrelevanten Fragen eröffnet hat. Ich habe aus folgenden Gründen das Interview und den Leitfaden von Frau Spielleuthner verwendet:

- Eine effizientere Nutzung der Synergieeffekte innerhalb der Forschungsgruppe
- Vorhandene Audio-Aufnahme und Erlaubnis der Beteiligten diese zu verwenden
- Inhalt des Interviews, welcher zum gewählten Fokus meiner Arbeit passt
- Die Wahl eines anderen Forschungsthemas seitens der Kollegin

Das zweite Interview, welches ich mit Herr Mag. Hergovich vom AMS geführt habe, hatte denselben Leitfaden als Grundlage. Hierfür wurden geringfügig Fragen für den AMS-Kontext angepasst. An die vorformulierte Version der Fragenstellungen habe ich mich nicht strikt gehalten, da der Leitfaden bloß Mittel zum Initiieren eines Dialogs zwischen Interviewer*in und Interviewtem/r dienen soll (vgl. Flick 2014). Gefragt wurde einerseits nach der arbeitsmarktpolitischen Expertise im Kontext der AB18, sowie nach der persönlichen Einschätzung der Initiative. Ebenso wurde in den Interviews ein thematischer Exkurs ins System der Bildungspolitik gemacht. Eine zentrale Gemeinsamkeit beider Interviews ist, dass ungefähr in der Mitte der Interviews die Frage nach der Rolle der Sozialen Arbeit, bzw. der möglichen Tätigkeitsfelder für Sozialarbeiter*innen gestellt worden ist.

3.2 Datenauswertung

3.2.1 Materialanalyse

Bei der Auswertung der in Punkt 3.1 genannten Daten, wird auf einerseits das explizite Vorkommen der Wörter „Soziale Arbeit“ und „Sozialarbeit“ geachtet. Zusätzlich werden Worte sowie „Unterstützung“, „Beratung“, „Inklusion“, „Empowerment“, „individuell“, „Lebenslage“, „Diversity“, „Bedürfnis“, „Soziale Probleme“ und „Schulsozialarbeit“ gesucht, die Hinweise auf eine implizite Rolle bzw. potentielle Professionsbereich der Sozialen Arbeit geben könnten.

3.2.2 Strukturgeleitet Textanalyse

Die Auswertung der leitfadengestützten Interviews erfolgte nach der strukturgeleiteten Textanalyse, welche laut Auer und Schmid ein stark regelgeleitetes Verfahren zur Erfassung von vor allem manifesten Inhalten (vgl. Auer/Schmid 2017) ist. Besonders gut eignet sich das Verfahren für Material, welches durch eine leitfadengestützte Datenerhebung erfasst wurde.

Die Auswertung erfolgte entlang vordefinierter bzw. während der Auswertung hinzukommender Kategorien. Dadurch wurde eine gute Erkennbarkeit zentraler Aussagen, sowie divergierender Auffälligkeiten des Gesamtmaterials sichergestellt (vgl. ebd.). Herausgearbeitet wurde ebenfalls der implizite Inhalt, den die Sprecher*innen in ihrer Rede mittransportieren. Dazu wurden die Interviews per Audioaufnahme in der Mikroebene (Sprechpausen, Klang der Stimme, Versprecher etc.) analysiert und interpretiert.

Da ich das erste Interview nicht persönlich geführt habe, musste ich in der Auswertung verstärkt auf die Audioaufnahme zurückgreifen, um Nuancen des Gespräches, welche in der Transkriptionsversion des Interviews nicht mehr verständlich waren, nachvollziehen zu können.

Die Transkription welche Frau Spielleuthner angefertigt hat, wurde somit nicht verwendet. Stattdessen wurde, parallel zum Abhören der Audiodatei, direkt in eine eigens erstellte Auswertungsschablone eingetragen (siehe Anhang). Um eine Konsistenz in der Auswertung zu wahren, habe ich das zweite Interview auch nach dieser Methode ausgewertet.

4 Darstellung der Ergebnisse

4.1 Findings in der Gesetzesebene

4.1.1 Ausbildungspflichtgesetz

Im Gesetzestext zur AB18 findet man keine direkte Erwähnung der Sozialen Arbeit. Allerdings findet sich sonst auch keine Erwähnung einer anderen Profession. Daraus lässt sich interpretieren, dass der/die Gesetzgeber*in die Auslegung der fachlichen Methodik, dem mit der Umsetzung betrauten Adressaten des Gesetzes, dem SMS, überlässt.

Aus den in Punkt 3.2.1 festgelegten Schlagwörtern lassen sich folgende im Gesetzestext finden:

4.1.1.1 Unterstützung / Unterstützungsstrukturen

In Paragraph 12 findet sich das Wort „Unterstützung“ in den **Aufgaben der Koordinierungsstellen:**

*§ 12. (1) Aufgabe jeder Koordinierungsstelle ist insbesondere die Koordinierung der **Unterstützung** von Jugendlichen bei der Berufsfindung und bei der Aufnahme in Ausbildungsmaßnahmen, um längere ausbildungsfreie Zeiträume, insbesondere nach Ausbildungsabbrüchen, zu vermeiden.*

Der/die Gesetzgeber*in verdeutlicht, dass die Koordinierungsstellen für Orientierungsberatung und Vermittlung in „AusBildungen“ zuständig ist. Im zweiten Teil des Paragraphs wird der zentrale Zweck der AB18 deutlich: Vermeidung von langen ausbildungsfreien Zeiträumen und die Reduktion der FABA.

Die Koordinierungsstellen bieten also keine Unterstützungsleistungen an sich an. Sie treten mit den Jugendlichen bzw. ihren Erziehungsberechtigten in Kontakt und koordinieren die unterschiedlichen Hilffsysteme die zur Verfügung stehen bzw. schaffen neue Hilfsnetzwerke. Somit wäre die Funktion und Tätigkeit, der im Gesetz beschriebenen Koordinierungsstellen, eine der sozialarbeiterischen Kernthemen: Hilfsnetzwerke aktivieren und koordinieren.

Im dritten Absatz verweist der/die Gesetzgeber*in auf die Systeme mit denen die Koordinierungsstellen zusammenarbeiten könnten:

*§12 (3) Die Koordinierungsstellen haben insbesondere mit den Erziehungsberechtigten, **Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Lehrlingsstellen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben und sonstigen Trägern von Ausbildungsmaßnahmen sowie dem AMS und dem SMS** zusammenzuarbeiten.*

In manchen Systemen ist die Soziale Arbeit bereits enthalten, wie zum Beispiel in der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen und Schulen. Bei sonstigen Trägern von Ausbildungsmaßnahmen sowie dem AMS und dem SMS, wäre es möglich, dass durch die gesetzliche Pflicht neue Angebote und somit neue Handlungsfelder für die Soziale Arbeit geschaffen werden. Hier bestünde somit die Möglichkeit für die Schaffung neuer sozialarbeiterischer Projekte.

4.1.1.2 Beratung / Betreuung

Im Abschnitt **Verfahren bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht** wird auf die jeweiligen Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen:

*§ 14. (2) ... bei Bedarf ist zur Gewährleistung der bestmöglichen Ausbildung ein auf die **Bedürfnisse der jeweiligen Jugendlichen** abgestimmter Perspektiven- und Betreuungsplan zu erstellen. Diese Aufgabe obliegt abhängig von der Zielgruppe dem AMS oder dem SMS und **kann von diesen an Beratungs- oder Betreuungseinrichtungen übertragen werden.** ...*

Der/die Gesetzgeber*in weist auf die Bedürfnisse der jeweiligen Jugendlichen hin. Dies deutet darauf hin, dass die Individualität des Einzelfalles in den Vordergrund gerückt wird. Dieses Eingehen auf die besondere Lebenslage der oder des Einzelnen, findet sich ebenso in der Grundeinstellung der sozialarbeiterischen Profession wieder. In den nachfolgenden Zeilen des Paragraphs wird nochmal festgehalten, dass die im Einzelfall involvierten Hilfssysteme im Rahmen eines erstellten Perspektiven- und Betreuungsplanes für eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der „AusBildung“ des Jugendlichen sorgen müssen. Hier kann man also von einer gesetzlichen Pflicht zur Inklusion der Jugendlichen in eine „AusBildung“ sprechen.

4.2 Findings aus den Interviews mit dem BMASK und AMS

4.2.1 Interview mit MMag.^a Frau Schmöckel

4.2.1.1 Kategorie: Rolle der Sozialen Arbeit

Frau Schmöckel bezeichnet die NEBA-Leistungen, Jugendcoaching und die Produktionsschule, als wichtigste Instrumente des BMASK bzw. des SMS zur Umsetzung der AB18. Für die Expertin sei grundsätzlich eine ausreichende Finanzierung der Maßnahmen sichergestellt.

Am häufigsten erwähnt sie das **Jugendcoaching**, welches sie von der Dimensionierung der Maßnahme im Vergleich zu anderen Maßnahmen als ein „riesen Angebot“ bezeichnet (vgl. I1). In ganz Österreich gibt es 500 Jugendcoaches, die pro Jahr 35.000 von AusBildungsabbruch betroffene Jugendliche begleiten. Der positive Effekt sei bereits statistisch bemerkbar, so Frau Schmöckel.

Zu den Hauptaufgaben der Jugendcoaches gehört es individuelle Vorfeldprobleme der Jugendlichen zu klären. Zentralen Themen sind Schulden, Substanzabhängigkeit und Wohnungslosigkeit. Um Jugendcoach zu werden, bedarf es vor allem an Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen und das **Studium der Sozialarbeit** oder eine Ausbildung im pädagogischen Bereich. Ohne eine solche Ausbildung, kann alternativ eine Case Management-Ausbildung absolviert werden.

Frau Schmöckel betont, dass das Jugendcoaching Ihrer Sichtweise nach nicht nur das quantitativ am besten ausgebaute Instrument des Sozialministeriums zur Umsetzung der AB18 ist, sondern das qualitativ mit den meisten Zeitressourcen für die direkte Arbeit mit den Jugendlichen ausgestattete. Sie wisse von dem zeitkonsumierenden Dokumentationsaufwand, den die Jugendcoaches betreiben müssen, hält aber zugleich fest, dass das SMS die Dokumentationen braucht, um einerseits die Qualität der Konzepte zu steigern oder anzupassen und andererseits um Belege bei der Anforderung von finanziellen Zuschüssen vom Staat bereitstellen zu können.

Weitere Formen in denen Soziale Arbeit im Rahmen der AusBildungspflicht enthalten sein kann, sind Projekte, die beim BMASK eingereicht werden können. Das eingereichte Projekt muss den Kriterien entsprechen, welche auf der Seite des Sozialministeriumsservice publiziert werden.

4.2.2 Interview mit Herr Hergovich

4.2.2.1 Kategorie: Rolle der Sozialen Arbeit

Herr Hergovich erwähnt bei der Umsetzung der AB18 ebenso die **Jugendcoaches**, obwohl diese nicht beim AMS sondern beim Sozialministeriumservice angesiedelt sind (vgl. I2). Er bezeichnet sie als ein essentielles Instrument und betont, dass Jugendcoaches jugendgerecht agieren und gemeinsam mit den Jugendlichen Pläne für individuelle Programme und Maßnahmen ausarbeiten. Er stuft es als wichtig ein, dass die individuelle Geschichte, die jeder einzelne Jugendliche mitbringt, berücksichtigt wird.

Eine zweite Möglichkeit, wo Herr Hergovich, die Soziale Arbeit, bzw. eine sozialarbeiterische Tätigkeit enthalten sieht, sind Maßnahmen die das AMS ankauft, um die Angebotspalette abzurunden. Allerdings sieht er darin kein fest etabliertes sozialarbeiterisches Angebot, sondern eher eine **projektbasierte Tätigkeit**. Die Unbeständigkeit ist durch die sich jährlich ändernden Regelungen und Finanzierungen des AMS bedingt. Nach einem Jahr wird evaluiert, ob das Angebot bei der Zielgruppe auf Nachfrage trifft und ob die Zielgruppe grundsätzlich die jeweilige Form des Angebots benötigt. Ebenfalls kommt es darauf an welches Projekt bei der Ausschreibung den Zuschlag bekommt. Der Experte erwähnt keine konkreten Projekte als Beispiel.

Ähnlich wie beim BMASK bzw. SMS³ werden Förderungen ausgeschrieben. Die Kriterien, denen die eingereichten Projekte entsprechen müssen, sind jene die das BMASK festlegt. Zu beachten gilt, so Herr Hergovich, dass sich das AMS ebenso vorbehält, jenes Projektangebot zu wählen, welches das beste Preis/Leistungsverhältnis aufweist. Während des Projektes werden vom AMS Vermittlungsraten und die Ausgangschancen der Teilnehmer*innen vermessen.

Herr Hergovich sieht die ÜBA als einen großen Baustein, der mithilft die AB18 umzusetzen. Als zentral für die Umsetzung der AB18 (siehe Abbildung 1) sieht er die Maßnahme jedoch nicht und verweist erneut auf das SMS bzw. das Jugendcoaching.

³ Das SMS ist die operative Ebene des BMASK und wird ab hier als Synonym verwendet

4.2.3 Weitere Findings aus beiden Interviews

Die thematische Gemeinsamkeit der Interviews besteht darin, dass sich beide Interviewpartner*innen im Hinblick auf die Initiative AB18 überwiegend optimistisch zeigten. Frau Schmöckel äußerte aber einen realistischen Standpunkt, dass nicht jede/r betroffene Jugendliche durch die Initiative erreicht werden wird. Ein gewisser Prozentsatz wird es ihrer Meinung nach schaffen, sich der AB18 zu entziehen. Grundsätzlich wird seitens der Stakeholder*innen ein Rückgang der Frühabbrecher*innen erwartet. Für Herr Hergovich ist das Eingehen auf die individuelle Lage der betroffenen Jugendlichen die oberste Priorität. Er erwähnt dies mehrere Male in unterschiedlichen Kontexten.

Im Folgenden werden Kategorien ausgeführt, die ebenfalls ein Teil der Interviews waren und sozialarbeiterische Relevanz haben:

4.2.3.1 Kategorie: Schulsozialarbeit

Beide Interviewpartner*innen hielten fest, keine Bildungsexpert*innen zu sein, äußerten aber trotzdem ihre Meinung zum Bildungssystem und den Unterstützungssystemen.

Frau Schmöckel erwähnte, dass sie das Gefühl hat, dass die Arbeitsmarktpolitik die „Reparaturwerkstätte“ des Bildungssystems sei. Ihrer Meinung nach müssten einige Reformen im Bildungswesen stattfinden, damit es im Vorhinein zu weniger FABAs kommt. Herr Hergovich betont seinerseits, dass alles was den frühen AusBildungsabbruch verhindert unterstützt werden muss.

Grundsätzlich arbeitet das Jugendcoaching mit dem Gesamtsystem „Schule“, wo es unter anderen zu **Kontakten mit Schulsozialarbeiter*innen** kommt. Ein Benefit von der Kooperation ist, dass Schulsozialarbeiter*innen Informationen mit Einverständnis der Jugendlichen an die Jugendcoaches weitergeben dürfen. So müssen die Jugendlichen ihre Ausgangslage nicht immer aufs Neue schildern müssen.

4.2.3.2 Kategorie: Hintergrund zur Entstehung der AusBildungspflicht

Für den AMS-Landesgeschäftsführer Stellvertreter hat die Ab18 zwei wesentliche Hintergrundgedanken: Einerseits bestehen diese aus Gerechtigkeitsüberlegungen, denen zufolge jeder junge Mensch in Österreich eine AusBildung bekommen soll. Andererseits meint Herr Hergovich, dass eine AusBildung der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit sei.

Frau Schmöckel erwähnt, dass das große Ziel der Initiative, die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit ist. Für sie ist es somit auch eine Chance, die Angebotslandschaft weiter auszubauen, da nun das Sozialministerium dazu gesetzlich verpflichtet ist.

4.2.3.3 Kategorie: Handlungsdruck

Auf die Frage, ob die Pflicht einen erhöhten Handlungsdruck und möglicherweise eine Art Zwangskontext erzeugen könnte, antworten beide Interviewpartner*innen in einer ähnlichen Art. Sie betonten, dass eine Pflicht zwar einen höheren Handlungsdruck bedeutet, allerdings soll gleichzeitig eine große Wahlfreiheit beim Maßnahmenangebot und der individuelle Zugang zu dem/der jeweiligen Jugendlichen gegeben sein. Dies soll die Situation entschärfen. Grundsätzlich erhöhe eine Pflicht, so die Expert*innen, die Motivation eine AusBildung zu machen.

4.2.3.4 Kategorie: Sanktionen

Beide Expert*innen sagen, dass keine Minderjährigen sanktioniert werden können. Sanktionen werden hingegen nur über Erziehungsberechtigte verhängt, die dem Ausbildungserfolg ihrer Kinder im Wege stehen. Die berechtigte Kritik, dass die Sanktionen all jene Jugendliche bzw. Erziehungsberechtigte treffen könnten, die sowieso vulnerabel sind, ist den Interviewten bei der Ausarbeitung der Initiative stets bewusst gewesen. Deshalb ist es vorgesehen, dass Eltern, die eine Bemühung zur Kooperation zeigen, nicht gestraft werden. Darunter fällt schon zum Beispiel die telefonische oder briefliche Kontaktaufnahme mit der KOST oder dem Jugendcoaching.

4.3 Findings in der Publikationsebene

4.3.1 KOST (Koordinierungsstellen)

Die Funktion der Koordinierungsstellen ist in erster Linie als Informationszentren bzw. Anlaufpunkte für eine große Bandbreite an Stakeholder*innen zu fungieren. Dabei ist die bundesweite KOST (BundesKOST) mit Sitz in Wien die zentralste Stelle, die die Tätigkeit aller anderen neun KOSTs in den Bundesländern verknüpft. Die Aufgabe der KOSTs ist es, Jugendliche bedarfsgerecht zu unterstützen, indem die Angebotslandschaft besser koordiniert und effizienter genutzt wird. Es sollen ebenso Angebotslücken entdeckt und geschlossen werden. Dabei sollen die KOSTs eine Vernetzungs- und Drehscheibenfunktion erfüllen und eine aktive Zusammenarbeit aller involvierten Akteur*innen initiieren.

Für diese Tätigkeiten sind laut Umsetzungsregelungen des SMS zu den Koordinierungsstellen Mitarbeiter*innen von Nöten, die **abgeschlossene Ausbildungen** im Bereich der Sozialwissenschaften, wie z.B. Soziologie / Psychologie / Pädagogik / Politikwissenschaften oder **in den Bereichen Sozialarbeit** bzw. Sozialmanagement inklusive Erfahrung mit Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung haben. Die KOST hat ebenso ein internes Monitoringsystem aufgebaut, das für Sozialarbeiter*innen die an Sozialforschung interessiert sind, einen umfassenden Rahmen bieten könnte, ihr Interesse anzuwenden.

Eine weitere Voraussetzung ist die Erfahrung in der Vernetzungsarbeit im Bereich Übergang Schule/Beruf, Wissen über die österreichweite und regionale AusBildungslandschaft, sowie Erfahrungen in der Vortragsarbeit. Darüber hinaus sollen alle künftige*n Mitarbeiter*innen Kompetenzen im Gender Mainstreaming und Diversity Management haben.

Eine Tätigkeit in der KOST wäre somit für Sozialarbeiter*innen mit ausreichenden Erfahrungen möglich. Besonders wenn Interesse am Gesamtsystem, Vernetzungsarbeit und einer Forschungstätigkeit besteht, wäre die Koordinierungsstelle ein mögliches Betätigungsfeld im Rahmen der AB18. Eine wichtige Nuance ist, dass die Mitarbeiter*innen der KOSTs eine rein administrative Fallbearbeitung übernehmen. Die inhaltliche Fallbegleitung bzw. die direkte Arbeit mit den Jugendlichen wird an das Jugendcoaching ausgelagert.

4.3.2 Jugendcoaching

Das Jugendcoaching ist das Kernprojekt der Gesamtstrategie AB18. Es soll „abbruchs- bzw. ausgrenzungsgefährdete SchülerInnen möglichst lange zu einem Schulbesuch und einem qualifizierten Abschluss motivieren“ (SMS 2017). Dies geschieht in Form einer qualifizierten Weiterverweisung an AusBildungseinrichtungen und weitere Unterstützungssysteme. Das Jugendcoaching hat neben der Gatekeeper-Funktion, die Aufgabe, Lücken in der Angebotslandschaft zu entdecken und an die Koordinierungsstellen und somit an die Systemebene zurück zu melden.

Das Jugendcoaching soll vor allem die systemferne Kernzielgruppe erreichen, die sonst von keinem System erreicht wird. Deshalb ist das Angebot niederschwellig und kann aufsuchend gestaltet werden. Der Kontaktaufbau soll von einem sensiblen Umgang und empathischen Eingehen auf die Jugendlichen geprägt sein. Die zentralen Faktoren sind Beziehungsarbeit und Anerkennung, professionelle Elternberatung, sowie verstärktes Einbeziehen der Kinder- und Jugendhilfe.

Jugendcoaches arbeiten nach dem sogenannten Stufenmodell (siehe Abbildung 4). Die Stufe

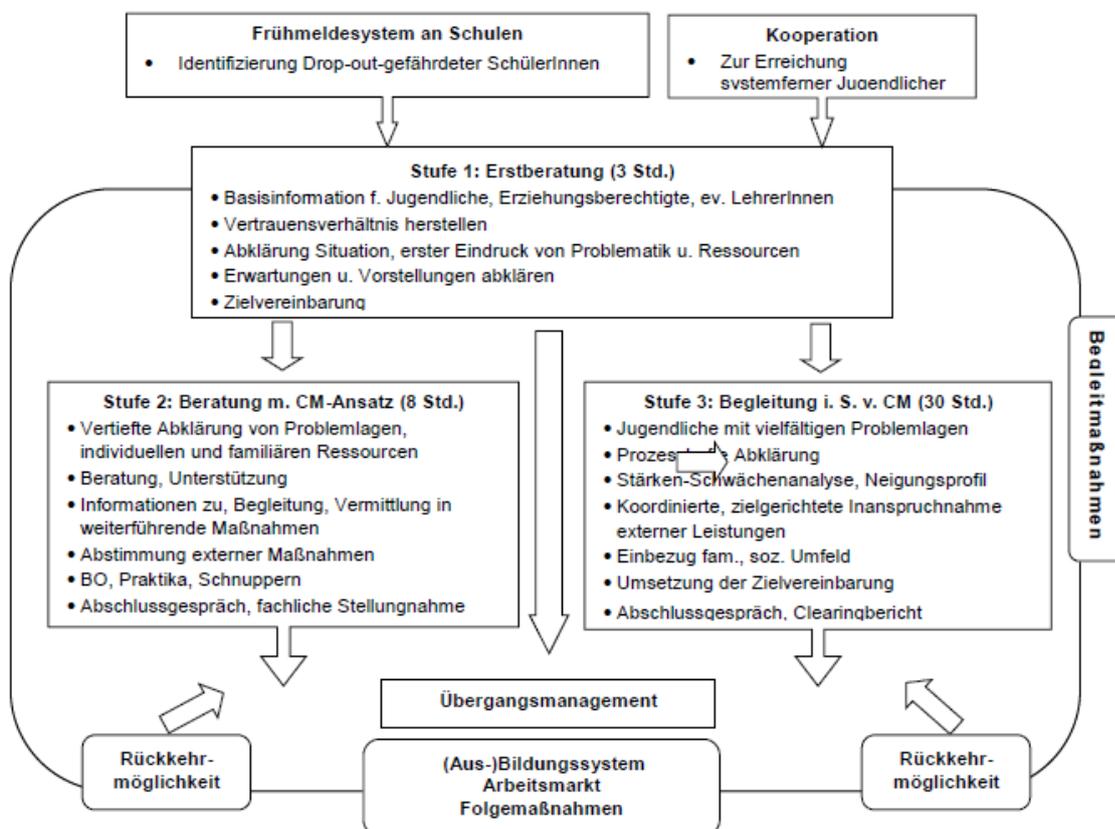


Abbildung 4: Jugendcoaching – Projektskizze, Quelle: IHS

0 ist dabei der Beginn der Fallbegleitung und in der Regel die Heranführung an die AB18. In der Stufe 1 werden informative Orientierungsgespräche geführt und Ziele vereinbart. Stufe 2, in der die Beratung mit dem **Case-Management Ansatz** stattfindet ist vor allem für Jugendlichen gedacht, die Bedarf an einer vertieften Klärung der Problemlagen bedürfen, welche der Aufnahme einer Ausbildung im Wege stehen. Dabei wird gemeinsam mit den Jugendlichen ressourcen- und familienorientiert gearbeitet. Die 3.te Stufe ist für die Zielgruppe der Jugendlichen mit „besonderem Unterstützungsbedarf, welcher über die Beseitigung beruflicher bzw. ausbildungsspezifischer Orientierungslosigkeit hinausgeht“ (SMS 2017) gedacht. Die jederzeitige Rückkehr in eine niedrigere Stufe ist möglich.

Zugangskanäle der Jugendcoaches zu den Klient*innen sind Schulen, Jugendzentren, Justizstrafanstalten, das Meldesystem der KOST. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass Jugendliche von selbst in die Beratung kommen können. Für die Inanspruchnahme der Beratung braucht es keine Meldung an die Eltern. Damit ist eine Niederschwelligkeit des Angebots garantiert.

Die Methoden, welche die Jugendcoaches laut der Umsetzungsregelung anwenden können sind beispielsweise: Einzelgespräche, Gruppenangebote, Lösungsorientierte Beratungstechniken, Biografiearbeit, Angehörigenarbeit, etc.. Zu den Pflichten und Aufgaben zählt der regelmäßige Kontakt zu den Jugendlichen, Bewahrung der Übersicht über alle Abläufe, Gewährleistung der optimalen Ressourcennutzung und die Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen.

Um als Jugendcoach tätig sein zu können, bedarf es einer **abgeschlossenen Ausbildung** in den Bereichen **Sozialarbeit**, Sozialmanagement oder Psychologie / Soziologie / Pädagogik. Es sollte Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik, sowie die Bereitschaft zur Weiterbildung im **Case Management** nach international anerkannten Richtlinien vorhanden sein. Darüber hinaus sollen die Jugendcoaches über Fertigkeiten im Gender Mainstreaming und Diversity Management besitzen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Jugendcoaching das zentrale operative Element der Umsetzung der AB18 ist. Aufgrund der oben erwähnten Beschreibungen ist feststellbar, dass die Tätigkeit der Jugendcoaches eine überwiegend **sozialarbeiterische** ist. Erwähnenswert ist die besondere Qualitätskontrolle und Dokumentationspflicht, die bedingt durch die Mandatierung durch das SMS, einen höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

4.3.2.1 Schnittstellen mit weiteren Systemen

In den Umsetzungsregelungen zum Jugendcoaching ist erkennbar, dass bei der Implementierung des Instrumentes in die AB18 auf geregelte Kooperationen mit anderen Systemen im Umfeld, Acht gegeben worden ist.

4.3.2.1.1 Offene Jugendarbeit

Da das Jugendcoaching als niederschwelliges Instrument konzipiert worden ist, wurde eine Zusammenarbeit mit der **Offenen Jugendarbeit** in den Umsetzungsregelungen verankert, um Synergieeffekte besser nutzen zu können. Dafür hat das SMS gemeinsam mit der bOJA (Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) Kriterien für die Zusammenarbeit zwischen den Jugendcoaches und den Sozialarbeiter*innen der offenen Jugendarbeit bzw. den Jugendarbeiter*innen erarbeitet. Dazu gehören:

■ **Zugang, Raum:**

Niederschwelligkeit ist vor allen Dingen zur Erreichung der außerschulischen bzw. systemfernen Zielgruppe notwendig. Hierfür stellt die Offene Jugendarbeit dem Jugendcoaching ihre Räumlichkeiten fürs In-Kontakt-treten zu Verfügung. Als Good-Practice Orientierungsmodelle können das steirische Projekt „Jugendcoaching und offene Jugendarbeit/Jugendzentren“ und das Pilotprojekt „Jugendcoaching in der Offenen Jugendarbeit“, welches seit 2015 in Vorarlberg läuft, genannt werden.

■ **Expertise:**

Die Offene Jugendarbeit verfügt über Expertise in Bezug auf die Lebenswelt der Jugendlichen, von der die Jugendcoaches in ihrer Arbeit profitieren können. Umgekehrt können die Sozialarbeiter*innen der offenen Jugendarbeit die Jugendlichen bei Fragen bezüglich der AB18 an das Jugendcoaching vermitteln, wie es z.B. JAK! Streetwork - mobile Jugendarbeit des Vereins Tender im Bezirk Korneuburg macht (vgl. E3).

■ **Sozialraumfokus:**

Die Offene Jugendarbeit weist auf den sozialräumlichen Blick und begleitet Jugendliche, wenn sie beispielsweise nicht mehr vom Jugendcoaching begleitet werden. Das verringert die Möglichkeit eines Rückfalls und etabliert Nachhaltigkeit.

■ **Freiwilligkeit:**

Freiwilligkeit ist das oberste Gebot bei der niederschweligen Arbeit. Die Offene Jugendarbeit vermittelt an die Jugendlichen, dass die Beratung beim Jugendcoaching ein freiwilliges Angebot ist.

■ **Authentizität:**

Mit ihrer authentischen Präsenz im öffentlichen Raum sind die Mitarbeiter*innen der Offenen Jugendarbeit für die Jugendlichen glaubwürdig. Von diesem Vertrauen können Jugendcoaches profitieren.

4.3.2.1.2 Unterstützungssysteme in/für/um Schulen, Schulsozialarbeit

Für die Arbeit mit Präventionscharakter ist eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Unterstützungssystemen in/für/um Schulen (in denen **Schulsozialarbeit** immer häufiger enthalten ist) und dem Jugendcoaching entscheidend. Um dies sicherzustellen, wurde eine interministerielle Vereinbarung zwischen dem BMASK und der BMB geschlossen. Die Funktion des Jugendcoachings ist in diesem System, die Jugendlichen, die meistens über das „Frühwarnsystem“ durch Lehrer*innen identifiziert werden, hinsichtlich AusBildungsangeboten zu beraten, oder gegebenenfalls an die entsprechende Profession des Unterstützungssystems der Schule weiterzuleiten.

Die Formulierungen, in denen die Umsetzungsregelungen bezüglich der Unterstützungssysteme in/für/um Schulen verfasst sind, lassen darauf schließen, dass das System in der Praxis noch nicht ausgereift ist. Das SMS regt an:

- mehr ganzheitliche Angebote zu schaffen, die bei den bei individuellen Problemlagen der Jugendlichen ansetzen und sie in Kleingruppen behandeln
- vertieft an Problemen in Steuerungsgruppen auf Bundes- und Landesebene zu arbeiten
- eine fixe schulinterne Ansprechperson zu installieren, die für die Zusammenarbeit des Jugendcoachings und des Schulsystems verantwortlich ist
- Synergieeffekte aus vorhandenen Raumressourcen (Klassenräume, Internetzugänge und Kopierer) nutzen

4.3.2.1.3 Sozialzentren und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Um Jugendlichen mit Bezug der BMS einen erleichterteren Zugang zum Jugendcoaching zu ermöglichen, soll eine Kooperation mit **Sozialzentren** aufgebaut werden. Umgekehrt können Jugendcoaches bei der Abklärung von Vorfeldproblemen, die beispielsweise Finanzielles betreffen, an die Sozialzentren weitervermitteln.

Ebenso ist für beide Seiten die Vernetzung des Jugendcoachings mit der **Kinder- und Jugendhilfe** von Vorteil. Einerseits muss beispielsweise das Jugendcoaching bei einem Fall mit Kindeswohlgefährdung, die Sozialarbeiter*innen der KuJH von Gesetzes wegen informieren und den Fall an die KuJH abgeben. Andererseits kann umgekehrt die KuJH als empfehlende Instanz für den Eintritt ins Jugendcoaching agieren.

4.3.2.1.4 Justizanstalten

Die Zielgruppe des Jugendcoachings umfasst delinquente Jugendliche, die sich in Haft befinden. Der Ansatzpunkt ist dabei der Übertritt vom Vollzug in die Entlassung. Damit die Reintegration und Einstieg in weiterführende AusBildungsprojekte, oder den Arbeitsmarkt reibungslos funktionieren kann, wird auf den Aufbau eines vertrauensvollen Kontaktes, bereits vor dem Entlassungstermin, gesetzt. Um Nachhaltigkeit nach der Enthftung zu garantieren und eine Vermeidung von Betreuungslücken sicherzustellen, wird eine enge Kooperation mit den Sozialarbeiter*innen in der **Bewährungshilfe** notwendig sein.

4.3.3 Produktionsschule

Die Produktionsschule ist die zweite NEBA-Leistung, die ein größerer Baustein bei der Umsetzung der AB18 ist. Die Zielsetzung der Produktionsschule ist es, Jugendlichen nach der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, eine Möglichkeit fürs Nachreifen zu bieten, um für eine weiterführende AusBildung gut gewappnet zu sein, und somit präventiv Ausgrenzung zu verhindern. Laut den Umsetzungsregelungen für die Produktionsschulen lässt sich die Produktionsschule als eine barrierefreie Unterstützungsstruktur im Vorfeld konkreter AusBildungsangebote verstehen. Sie ist als „barrierefreies Nachreifungsprojekt konzipiert worden, das jungen Menschen die Möglichkeit geben soll, versäumte Basisqualifikationen und Social Skills nachträglich zu erwerben“ (vgl. SMS 2014). Das geschieht in der Praxis durch die Wissenswerkstatt, Trainingsmodule, Coaching und sportliche Aktivitäten. Das Angebot

unterscheidet sich von Produktionsschule zu Produktionsschule und wird länderspezifisch bzw. regionalspezifisch je nach der örtlichen Bedarfsstruktur angepasst.

Der Zugang zur Produktionsschule ist für Jugendliche ausschließlich über das Jugendcoaching möglich. Die Mitarbeiter*innen verfügen über **abgeschlossene Ausbildungen** in den Bereichen **Sozialarbeit**, Sozialmanagement oder Psychologie/Soziologie/Pädagogik und idealerweise 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Arbeitsmarktpolitik. Es sollen Genderkompetenz, Erfahrungen in der Arbeit mit Gruppen von Jugendlichen mit einem hohen Migrationshintergrund, sowie die Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management vorhanden sein. Die Aufgaben der Coaches in den Produktionsschulen sind unter anderem das Herstellen einer tragfähigen Beziehung zu den Jugendlichen, eine starke Vernetzungstätigkeit mit allen involvierten Akteur*innen, das Bewahren des Überblicks über die Angebotslandschaft und das Anpassen des Perspektiven- und Betreuungsplanes an die Bedürfnisse der Jugendlichen. Zu beachten ist, dass den Coaches (eventuellen Sozialarbeiter*innen) die ganzheitliche Begleitung der Jugendlichen obliegt. Bei spezifischen Angeboten im Rahmen der Produktionsschule (z.B. Kochkurse), übernehmen die Trainer*innen, die aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern kommen, die fachlichen Anweisungen.

4.4 Findings in der geschlossene Ebene

4.4.1 Unterlagen des BMASK

Die Präsentation enthält einfache grundsätzliche Fakten, aber keine Hinweise auf Professionen oder Systeme, die an der Umsetzung der AB18 beteiligt sein werden. Zwei Nuancen die im Gesamtbild interessant und erwähnenswert sind:

- Beim Erfassen der Daten des Jugendlichen durch den Jugendcoach, ist nun der Berufswunsch bzw. Ausbildungsweg ein Pflichtinhalt.
- Für das Jahr 2017 beträgt die österreichweite Finanzierung für das Jugendcoaching ca. 32 Mio. EUR bei 37.000 Neueintritten und für die Produktionsschulen ca. 31 Mio. EUR bei 2.300 Neueintritten (Für die ÜBA des AMS werden ca. 186 Mio. EUR für 12.768 Plätze angegeben) (vgl. U1).

Daraus kann geschlossen werden, dass für die wichtigsten Bausteine der AB18 insgesamt 63 Mio. EUR vorhanden sind, und es laut Frau Schmöckel ausreichend ist (siehe Kapitel 4.2.1).

4.4.2 Unterlagen des AMS

In der AMS internen Unterlage zur AB18 sind Arbeitsverfahren für AMS-Berater*innen zur Zielgruppe der Initiative geregelt. (vgl. U2) Es werden außer den Jugendcoaches ebenfalls keine anderen Professionen, oder Systeme genannt.

Erwähnenswert ist, dass AMS-Berater*innen die Anweisung haben, Jugendliche mit erhöhtem Orientierungsbedarf an das Jugendcoaching weiterzuvermitteln. Generell ist eine, über regionale Kooperationsvereinbarungen geregelte, enge Zusammenarbeit zwischen dem AMS und dem Jugendcoaching vorgesehen. Es werden zum Beispiel Berechtigungen bei Abfragen von Daten synchronisiert. So darf das AMS den Perspektivenplan, der beim Jugendcoaching erstellt worden ist, anfordern, falls der oder die Jugendliche ihn verliert oder vergisst. Umgekehrt darf das AMS dem Jugendcoaching Auskunft darüber erteilen, ob der oder die vermittelte Jugendliche tatsächlich beim AMS angekommen bzw. vorgemerkt ist.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse

Zusammengefasst ergeben sich zu den 4 Forschungsebenen folgende zentrale Ergebnisse betreffend der Rolle der Sozialen Arbeit in der AB18:

- **Gesetzesebene:** Die Soziale Arbeit wird im Gesetz nicht explizit erwähnt. Allerdings wird auch keine andere Profession erwähnt, was sich darauf zurückführen lässt, dass der/die Gesetzgeber*in die fachliche Auslegung des Gesetzes dem SMS überlässt. Die vom Gesetz normierten Vorgaben lassen erkennen, dass zur Umsetzung der AB18 ein Tätigkeitsprofil benötigt wird, das den Kernaufgaben der Sozialen Arbeit entspricht.
- **Interviewebene:** Frau Schmöckel sieht das Jugendcoaching, in dem Sozialarbeiter*innen tätig werden können, als das bedeutendste Instrument zur Umsetzung der AB18 seitens des SMS. Es ist ressourcentechnisch das am besten ausgestattete, wobei ein Teil der Arbeit auf Dokumentation zur Qualitätsverbesserung wegfällt. Herr Hergovich sieht es als möglich, dass sozialarbeiterische Leistung in den vom AMS dazugekauften Projekten enthalten sein kann. Die Projekte werden nach Kriterien des SMS ausgeschrieben und ein Jahr lang gefördert.
- **Publikationsebene:** Die Umsetzungsregelungen indizieren bei KOST, dem Jugendcoaching und den Produktionsschulen ähnliche Qualifikationsprofile für die Mitarbeiter*innen – unter anderem ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit, 3 Jahre Erfahrung im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, gegebenenfalls Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen, Arbeiten mit Case-Management Ansatz, Genderkompetenzen, Diversity Management und Erfahrung im Thema Migration. Insbesondere haben die Jugendcoaches Kontakte zu anderen Systemen, wo Soziale Arbeit aktiv ist, wie zum Beispiel der Offenen Jugendarbeit, den Unterstützungssystemen in/für/ um Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialzentren und der Bewährungshilfe. Die Kooperation scheint derzeit mit der Offenen Jugendarbeit handfester zu sein, als mit dem System Schule bzw. der Schulsozialarbeit.
- **Die geschlossenen Ebene:** Die geschlossenen Materialien beinhalten keine expliziten Erwähnungen der Sozialen Arbeit. Die Unterlage für die AMS-Mitarbeiter*innen regelt neue Arbeitsverfahren im Kontext der AB18, welche die Kooperation mit den

Jugendcoaches und wechselseitige Berechtigungen (zum Beispiel auf Datenabfrage) betrifft.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Kern der Initiative AB18, das Jugendcoaching, aufgrund der Notwendigkeit der klient*innenzentrierten, empowernden Ausrichtung, sowie der vernetzenden Tätigkeit einen **sozialarbeiterischen Hintergedanken** hat. Dies ist im Gesetz ansatzweise erkennbar und steht explizit in den Umsetzungsregelungen der KOST, des Jugendcoachings und der Produktionsschule bei den Qualifikationsanforderungen für Mitarbeiter*innen. Allerdings ist ebenso erkennbar, dass nicht nur Sozialarbeiter*innen, sondern auch andere Berufsgruppen wie Pädagoginnen, Sozialmanager*innen, Psycholog*innen und Soziolog*innen die Ämter bekleiden können. Auf der Interviewebene lässt sich erkennen, dass die Expert*innen von der Sozialarbeitsprofession in ihren jeweiligen Verantwortlichkeitsbereichen wissen, und Anwendungsmöglichkeiten sehen.

Die geschlossenen Unterlagen liefern keine relevanten Ergebnisse, da sie institutionsinterne Anweisungen beinhalten. Lediglich verweist die AMS-Unterlage auf das Jugendcoaching.

Die weitere große Erkenntnis ist, dass Schnittstellen des Jugendcoaching mit anderen Systemen, in denen Soziale Arbeit betrieben wird, eine große Signifikanz haben. Dies ist dadurch bedingt, dass sich viele Ressourcen synergetisch nutzen lassen können. Beispielsweise ist es in den Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendcoaching und der Offenen Jugendarbeit gut ersichtlich. Hier ist die Niederschwelligkeit, die fürs Erreichen der systemfernen Kernzielgruppe notwendig ist, das verbindende Element. Im Bereich der Schule, die ein großes Potential zur präventiven Arbeit bietet, ist offenbar die Kooperation noch nicht handfest geregelt. Dies spiegelt sich sowohl in der sich reservierten Haltung der Interviewpartner*innen gegenüber dem Bildungsressort, dem appellierenden Stil der Umsetzungsregelungen des Jugendcoachings, als auch in den Rechercheergebnissen der Bachelorprojektgruppe wieder (vgl. Kapustin 2018).

6 Menschenrechte und Kritik

Aus menschenrechtlicher Sicht betrifft die Initiative AB18 primär den Artikel 26 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung - Das Recht auf Bildung. So kritisiert die Kinder- und Jugendanwaltschaft, dass das Ausbildungspflichtgesetz besser als AusBildungsrechtgesetz hätte formuliert werden müssen, da das Recht auf Bildung ein essentielles Grundrecht und keine Pflicht ist. (vgl. kija 2016). Ebenso mahnt sie, dass mit der Verpflichtung der Jugendlichen, sich der Staat ebenfalls dazu verpflichtet hat, ausreichend AusBildungsangebote zu Verfügung zu stellen. Dies sei bei den Produktionsschulen mit langen Wartelisten und überfüllten Kontingenten, nach Meinung der Anwaltschaft nicht gegeben.

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention, sowie die UN-Kinderrechtskonvention sind in der AB18 umzusetzen. Dies bedeutet, dass die Ausbildungspflicht alle Jugendlichen erfassen muss, die sich in Österreich aufhalten und damit müssen jedenfalls auch Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber*innen mitumfasst sein. (vgl. ÖGB, AK 2016). Insbesondere muss nach der UN-Behindertenrechtskonvention die AB18, Jugendlichen mit Behinderungen barrierefreie Zugänge bieten und zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Menschen beitragen.

Es ist festzuhalten, dass der österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit keine Stellungnahme zur AB18 abgegeben hat. Dies ist verwunderlich, da die Initiative eine große Veränderung in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt darstellt und mehrere Bereiche in denen Soziale Arbeit aktiv ist, und Jugendliche als Klient*innen betreut (Offene Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Asylbereich, Straffälligenhilfe, Arbeit mit behinderten Menschen), betrifft.

Grundsätzlich ist das Menschenrecht auf Bildung eines der zentralsten Menschenrechte, welches erst die Chance zum Verständnis und Entfaltung anderer Menschenrechte bietet. Eine gute AusBildung erhöht nicht nur die Kritikfähigkeit eines Menschen, sondern schützt ihn ebenso vor Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung. **Deshalb sollte meiner Meinung nach die AusBildungspflicht bis 18 formell zwar als eine gesetzliche Pflicht gelten, aber jedoch als ein Recht auf AusBildung umgesetzt werden.** Eine zwanghafte Vermittlung in eine AusBildung würde dem Menschenrecht auf Freiheit widersprechen und wäre aus sozialarbeiterischer Sicht abzulehnen.

7 Ausblick und Forschungslücken

Da die Initiative AB18 erst Mitte 2018 voll in Kraft tritt, wird es in den künftigen Jahren eine Fülle von Bereichen geben, die erforschbar sein werden:

- Wichtig werden Untersuchungen die zeigen, wie Jugendliche mit der AusBildungspflicht bis 18 umgehen? Ob sie di Initiative als Stütze zu einer höheren Qualifizierung, oder als ein Zwang sehen?
- In diesem Zusammenhang wäre erforschbar, ob Jugendlichen, denen der weitere AusBildungsweg durch Erziehungsberechtigte versperrt war, durch Sanktionen geholfen wurde und eine höhere AusBildung ermöglicht worden ist? Erste Erfahrungen gibt es ab dem gesetzlichen in Kraft treten der Sanktionsmöglichkeiten ab Mitte/Ende 2018.
- Arbeitsmarktpolitisch wäre es interessant zu erforschen, ob das Matching von Arbeitskräften und Arbeitsstellen durch die AB18 bei der Zielgruppe besser funktioniert? Spannend ist ebenso, wie sich in den Zusammenhang die Debatte über den Fachkräftemangel entwickeln wird?
- Durch die gesetzliche Verpflichtung müssen SMS und AMS ihr Angebot aufstocken. Interessant wird, ob bei SMS und BMASK Projekte mit sozialarbeiterischen Background eingereicht und gefördert werden? Wird es hier innovatives Potential und Umsetzungsmöglichkeit geben?
- Des Weiteren wäre die Erforschung der Arbeit der Jugendcoaches als zentrale Ansprechpartner*innen aller Stakeholder*innen bedeutsam. Wie viele Sozialarbeiter*innen arbeiten als Jugendcoaches? Wie beschreiben sie ihre Tätigkeit? Ist es möglich Soziale Arbeit zu betreiben oder hindert der Verwaltungsaufwand das emphatische Eingehen auf die einzelnen Jugendlichen?

Alle diese Fragen werden nach und nach, in absehbarer Zukunft immer besser erforschbar sein.

8 Literatur

- Auer-Voigtländer, Katharina / Schmid, Tom (2017): Strukturgeleitete Textanalyse zur systematischen Arbeit mit umfangreichen qualitativen Datenmaterial. Ein Beitrag zur qualitativen Auswertung vorstrukturierter Datenmaterials. In: Soziales Kapital, wissenschaftliches Journal österreichischer Fachhochschul-Studiengänge Soziale Arbeit Nr. 18 (2017) / Rubrik "Sozialarbeitswissenschaft" / Standort St. Pölten
- BundesKOST – bundesweite Koordinierungsstelle Übergang Schule – Beruf (2016): AusBildung bis 18. http://www.bundeskost.at/wp-content/uploads/2016/11/presentation_ausbildung-bis-18_doej_20161125.pdf [02.04.2018]
- Der Standard (2013): Ein Fünftel nach Schulpflicht ohne Zeugnis. <https://derstandard.at/1375625742402/Ein-Fuenftel-nach-Schulpflicht-ohne-Zeugnis> [02.04.2018]
- Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (2016): Stellungnahme der kijas Österreich vom März 2016 an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. https://vorarlberg.kija.at/fileadmin/user_upload/Dokumente_Downloads/Infos/Positionen2016/st-Ausbildungspflichtgesetz-kija_Osterr.pdf [26.04.2018]
- Die Presse (2011): Hundstorfer will Ausbildungspflicht bis 18. <https://diepresse.com/home/bildung/schule/hoehereschulen/642001/Hundstorfer-will-Ausbildungspflicht-bis-18-> [02.04.2018]
- Die Presse (2010): Pühringer will Schulpflicht verlängern. <https://diepresse.com/home/bildung/schule/pflichtschulen/621907/Puehringer-will-Schulpflicht-verlaengern> [02.04.2018]
- Der Standard (2011): Mitterlehner grundsätzlich für Ausbildungspflicht. <https://derstandard.at/1301874308550/Mitterlehner-grundsatzlich-fuer-Ausbildungspflicht> [02.04.2018]
- Flick, Uwe (2014): Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Wien, 2. Auflage
- Froschauer, Ulrike / Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme, Facultas Verlags – und Buchhandels AG, Wien, 1. Auflage

- Gabriel, Peter (2017): Die Ausbildungspflicht in Österreich. Eine kritische Analyse der Initiative „AusBildung bis 18“ und was Österreich aus einem Vergleich mit Deutschland lernen könnte. Masterarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien Vienna University of Economics and Business.

- Kapustin, Stanislav (2018): Rechercheergebnisse der Projektgruppe “Ausbildungspflicht bis 18”. Zusammenführung der Ergebnisse, Stand Jänner 2018. Hausarbeit, Fachhochschule St. Pölten

- Sozialministerium Service (2016): Umsetzungsregelungen Koordinierungsstellen AusBildung bis 18*. * inklusive Übergang Schule – Beruf. Version 14.9.2016
https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/3/1/9/CH0053/CMS1481623752562/sms_ur_kost_ab18_version_20160914.pdf
 [08.04.2018]

- Sozialministerium Service, Netzwerk Berufliche Assistenz (2017): Jugendcoaching. Konzept und Umsetzungsregelungen Version 1.12.2017.
[https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/3/9/2/CH0053/CMS1455411736211/ju_konzept_umsetzungsregelungen_20171201_\(2\).pdf](https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/3/9/2/CH0053/CMS1455411736211/ju_konzept_umsetzungsregelungen_20171201_(2).pdf) [08.04.2018]

- Sozialministerium Service, Netzwerk Berufliche Assistenz (2014): Produktionsschule. Konzept inklusive Umsetzungsregelungen. Version 12.12.2014. Version 5.1 Stand 20141212.
https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/8/9/8/CH0053/CMS1455412015397/sms_productionsschule_konzept_umsetzungsregelungen1.pdf [08.04.2018]

- Steiner, Mario / Pessl, Gabriele / Karaszek, Johannes (2015): Ausbildung bis 18. Grundlagenanalyse zum Bedarf von und Angebot für die Zielgruppe. Institut für Höhere Studien. Wien.

- ÖGB / Arbeiterkammer Österreich (2016): Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) als PDF-Image (52/SN-182/ME XXV. GP).
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_06336/imfname_515331.pdf [16.04.2018]

9 Daten

- E1, Email von Herr Friedrich Streicher, AMS: Verweis auf BMASK
- E2, Email von Frau Sommer, SMS: Bachelorarbeit zum Thema AusBildungspflicht bis 18
- E3, Email von Frau Petra Wiedemann, Re: Vernetzung mit Jugendcoach
- I1, Interview mit Frau MMag.^a Sonja Schmöckel, durchgeführt am 09.11.2017 von Theresa Spielleuthner, Dauer: 27:45
- I2, Interview mit Herr Mag. Sven Hergovich, durchgeführt am 26.02.2018 von Stanislav Kapustin, Dauer: 28:49
- U1, Unterlage Präsentation „AusBildung bis 18 – jetzt geht’s los!“ von Frau MMag.^a Sonja Schmökel
- U2, Unterlage „AusBildung bis 18. Betreuung von ausbildungspflichtigen Jugendlichen im AMS. Leitfaden für AMS-Berater*innen und AMS-Berater. Stand: November 2017“, von Herr Friedrich Streicher

Daten dem Autor bekannt.

10 Abkürzungen

AB18:	AusBildungspflicht bis 18
APFIG:	Ausbildungspflichtgesetz
AMS:	Arbeitsmarktservice
BMASK:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMB:	Bundesministerium für Bildung
BMS:	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
BMFJ:	Bundesministerium für Familien und Jugend
BMWFW:	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bOJA:	Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit
FABA:	Frühabbrecher*innen
KuJH:	Kinder- und Jugendhilfe
KOST:	Koordinierungsstelle
NEBA:	Netzwerk Berufliche Assistenz
SMS:	Sozialministeriumservice
ÜBA:	Überbetriebliche Ausbildung

11 Abbildungen

Abbildung 1: Forschungsdesign	7
Abbildung 2: Global Database on the Right to Education (2015) - UNESCO Institute of statistics	9
Abbildung 3: Gesamtzahl der Maßnahmen nach Nennungen der Stakeholder 2013	11
Abbildung 4: Jugendcoaching – Projektskizze, Quelle: IHS	24

12 Anhang

12.1 Auswertungsbeispiel

<p>Rolle Der Sozialen Arbeit (Jugendcoaching und AMS-Maßnahmen)</p>	<p>„Diese Angebote kosten Geld und unterliegen Kriterien, wie viele Stunden sie sinnvoll einsetzen, aber das fun sie“</p> <p>„Das Jugendcoaching hat deutlich mehr Zeit als viele andere Instrumente, dies in diesem Bereich gibt</p> <p>„Das Jugendcoaching ist dazu da Vorfeldprobleme zu klären“</p> <p>... „Schulden, Drogen, Wohnungssituationsprobleme“</p> <p>„Das ist ein riesen Angebot“</p> <p>Formulare/Doku: „Wir müssen die Jugendcoaches auf mal fragen: Was fehlt denn?“</p>	<p>17:20</p> <p>17:35</p> <p>17:40</p> <p>18:10</p> <p>18:33</p>	<p>„Die Jugendcoaches sind zwar nicht bei uns angesiedelt, aber ich halte sie trotzdem für ganz essenziell.“</p>	<p>07:10</p>	<p>Frau Schmöckel beschreibt die Aufgabenfelder der Jugendcoaches. Hier wird die Relevanz der Sozialen Arbeit sichtbar. Sie nennt unter anderen drei sozialarbeiterische Kernthemen. Es soll auch eine Nachhaltigkeit hergestellt werden. Dies könnte eventuell durch Beziehungsarbeit gut funktionieren.</p> <p>In ganz Österreich gibt es 500 Jugendcoaches die etwa 35.000 pro Jahr betreuen. Im Schnitt sind es 70 Jugendliche auf einen Jugendcoach innerhalb eines Jahres. Frau Schmöckel schätzt es als ein sehr großes Angebot ein. Mittlerweile ist der positive Effekt statistisch bemerkbar.</p> <p>Sie reflektiert, dass manche Jugendcoaches schon sagen werden, dass sie zu wenig Zeit für die einzelnen Jugendlichen haben. Es gäbe viel zu dokumentieren, aber das Sozialministerium braucht die Dokus um die Konzepte und Programme anzupassen</p> <p>Herr Hergovich betont die Jugendcoaches jugendgerecht agieren und gemeinsam mit den Jugendlichen individuelle Programme entwickeln und Maßnahmen überlegen.</p>
--	---	--	--	--------------	--

13 Eidesstaatliche Erklärung

Ich, **Stanislav Kapustin**, geboren am **15.01.1993** in **Moskau, Russische Föderation**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am 16.04.2018

Unterschrift

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' followed by a long, sweeping horizontal line that curves upwards to the right.